

Sportschützen-Club Rot-Weiß Weinbach 1962 e.V.

Satzung

in der Fassung vom 26.02.2011

Satzung des Sportschützenclub Rot-Weiß Weinbach 1962 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der am 14.04.1962 gegründete Verein führt den Namen

"Sportschützen-Club Rot-Weiß Weinbach 1962 e.V."

Er hat seinen Sitz in Weinbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weilburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und des Hessischen Schützenverband e.V.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Sportschützenclub Rot-Weiß Weinbach 1962 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, militärischen und rassistischen Gesichtspunkten und hierdurch die Mitglieder geistig, k\u00f6rperlich und sittlich zu kr\u00e4ftigen
- b) Bereitstellung der vereinseigenen Schießsportanlage zur Ausübung der sportlichen Betätigung
- c) die Veranstaltung von und die Beteiligung an Schießsportwettbewerben.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für bestimmte Tätigkeiten im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes kann der Vorstand Mitglieder gegen angemessene Vergütung (Stundenlohn max. EUR 10,00) beschäftigen (z.B. für ständigen Thekendienst, Reinigung der Räume).

§ 3 - Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Jugendmitglieder und
- Ehrenmitglieder
- 1. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anerkennen. Aktive Mitglieder müssen sich eingehend mit dem Sportschießen, dem Grundzweck des Vereins, befasst haben. Sie sollen, wenn sie nicht vom Vorstand von dieser Pflicht befreit werden, wenigstens an einer Wettkampfrunde teilgenommen haben.

Nur aktive Mitglieder, die diesen Verpflichtungen nachgekommen sind, sind passiv wahlberechtigt.

- 2. Passive Mitglieder sind alle Personen, die die Satzungen des Vereins anerkennen, sich jedoch nicht am aktiven Sport beteiligen. Sie sind Willens, den Verein, soweit es in ihren Kräften steht, vorbehaltlos zu unterstützen. Sie besitzen kein passives Wahlrecht und können an der Wahl der Sport- und Jugendleiter nicht teilnehmen.
- 3. Jugendmitglieder sind solche Mitglieder, die entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. in einer Jugendabteilung zusammengefaßt sind. Jugendmitglieder sind erst in dem Jahre, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, aktiv stimmberechtigt. Die Jugendmitglieder sind durch einen Sprecher im Vorstand des Vereins vertreten. Dieser Sprecher hat innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.
- 4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen nicht statthaft ist. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen ihrem Antrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod
- 2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß
- 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mind. 3 Monate mit dem Vereinsbeitrag oder sonstigen festgelegten Leistungen im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht bewirkt
- 4. durch Ausschluß.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat kein Mitglied Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

§ 8 - Mitgliederrechte

- 1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung Ihres Stimmrechtes nach § 6 mitzuwirken. Das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand besitzen nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für alle anderen Vorstandsämter genügt die Volljährigkeit.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsobmannes oder eines Sportleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 3 Monate im Rückstand ist.

§ 9 - Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, dies gilt auch für passive Mitglieder.
- 2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- 3. Die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- 4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglichst zu behandeln.

§ 10 - Mitgliedschaftsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und besondere Erhebungen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sofern das Mitglied nicht am Bankeinzug teilnimmt, hat das Mitglied seine Leistungen bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres auf ein Konto des Vereins einzuzahlen bzw. beim Kassierer In bar zu entrichten. Kosten des Mahnverfahrens gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 11 - Strafen

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen ausgesprochen werden:

- 1. Verwarnung,
- 2. Verweis.
- 3. Geldbuße (max. EUR 100.00).
- 4. Sperren für den sportlichen Betrieb oder
- 5. Sperren für Einrichtungen des Vereins.

§ 12 - Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:

- 1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- 2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die Belange des Sportes schädigen,
- 3. wegen Nichteinhaltung von Beschlüssen und Anordnungen des Vereines,
- 4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und ausserhalb des Vereines,
- 5. wegen mangelnder Kameradschaft.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem aktiven oder passiven Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluß des Vorstandes, welcher durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben ist, steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht des Einspruches zu.

Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlußbescheides schriftlich bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach dem schriftlichen Einspruchseingang den Ältestenrat oder sofern sich dieser nicht etabliert hat, den Rechtsausschuß, der von der Mitgliederversammlung gewählt werden muß, die Ausschlußgründe in Gegenwart des ausgeschlossenen Mitglieds vorzutragen. Das ausgeschlossene Mitglied ist zu den Anschuldigungen zu hören.

Über den Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet der Ältestenrat bzw. der Rechtsausschuß mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 13 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Ältestenrat
- 3. der Rechtsausschuß
- 4. die Mitgliederversammlung

§ 14 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören an
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter
- b. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

dem Kassierer

dem stellvertretenden Kassierer

dem Schriftführer

dem Sportleiter Gewehr

dem Sportleiter Pistole und

dem Jugendwart.

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen. Er ist für die Chronik des Vereins verantwortlich.

Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen. Er erhält Handlungsvollmacht zur Abwicklung der Geldgeschäfte des Vereines. Im Falle dessen Verhinderung ist diese seinem Vertreter zu erteilen.

Die Sportwarte und der Jugendwart sind für den ordnungsmäßigen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes nach Maßgaben der Sportordnung verantwortlich.

Dis Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, vertreten lassen.

§ 15 - Wahl des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Sportleiter werden von der jeweiligen Abteilung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

§ 16 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Verwendung der Mittel hat nach der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorab dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

§ 17 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Eine Vorstandssitzung soll mindestens in jedem Quartal abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

§ 18 - Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3, höchstens 6 Mitgliedern, die alle 6 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglied im Ältestenrat kann nur werden, wer mindestens 40 Jahre alt ist, mindestens 10 Jahre dem Verein angehört und mindestens 1 Jahr aktiven Schießsport betrieben hat, wer einen einwandfreien Leumund besitzt und mehr als das übliche für den Verein geleistet hat. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 2 Wochen vor ihrer Wahl allen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden. Ein Vorschlagsrecht steht nur dem Vorstand oder dem Ältestenrat zu. Der Ältestenrat hat das Recht und die Pflicht, über alle Dinge, die den Verein betreffen, zu wachen. Er ist durch seinen Sprecher im Vorstand ohne Stimmrecht vertreten. Er muß gehört werden.

§ 19 - Der Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, die auf 6 Jahre gewählt werden. Mitglied im Rechtsausschuß kann nur werden, wer mindestens 6 Jahre dem Verein angehört, eine Wettkampfrunde mitgeschossen hat und einen einwandfreien Leumund besitzt. Aufgabe des Rechtsausschusses ist es, bei Einsprüchen gegen Vereinsausschlüsse zu entscheiden. Darüber hinaus kann der Vorstand den Rechtsausschuß in einzelnen Fällen beteiligen. Besteht ein Ältestenrat, so nimmt dieser die Aufgaben des Rechtsausschusses war. Fühlt sich ein Mitglied durch eine Entscheidung des Vorstandes zu Unrecht behandelt, so kann es den Rechtsausschuß anrufen.

§ 20 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines jeden Jahres abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied -, mit Ausnahme der Jugendmitglieder unter 16 Jahren, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes,
- 2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- 3. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- 4. die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft
- 5. die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, die jedoch nicht mehr als EUR 200,00 betragen darf, und der Mitgliedsbeiträge,
- 6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, erfolgt die Abstimmung schriftlich. Erhebt kein Mitglied gegen eine offene Abstimmung Einwendungen, so ist auch diese zulässig. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 - Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 22 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23 - Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender aller Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß bei seiner Abwesenheit einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen kann.

§ 24 - Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der von der jeweiligen Sportabteilung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, geleitet.

§ 25 - Jugendabteilung

Die Jugendmitglieder werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt. Die Jugendabteilung wird von einem Jugendleiter geführt, der für die einzelnen Fachgebiete mit Genehmigung des Vorstandes andere Betreuer ernennen kann. Die Jugendmitglieder sind durch einen von ihnen gewählten Sprecher im Vorstand ohne Stimmrecht vertreten.

§ 26 - Kassenprüfer

- Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für 2 Jahre, den zweiten Kassenprüfer für ein Jahr, im folgenden Jahr einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Der Kassierer hat den Kassenprüfern jederzeit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kasse und geben der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 27 – Ehrungen

Die Verleihungen von Ehrenbezeichnungen werden ggf. in einer besonderen Ehrenordnung geregelt.

§ 28 - Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 29 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließt, oder wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Im Falle der Auflösung oder der Änderung des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weinbach, die es weiterhin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Ausübung des Schießsportes vorhalten muß. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen sporttreibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluß erst nach Zustimmung durch das Finanzamt Weilburg wirksam.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§47 ff. BGB.)

Weinbach, 26. Februar 2011

• 1. Vorsitzender: Norbert Jung

2. Vorsitzender: Werner Zwengel

• 1. Kassierer: Matthias Belz

Schriftführer: Roger Dyx

Sportleiter Pistole: Ralf Bauer

Sportleiter Gewehr & Jugendleiter: Michael Schwing